

Beglaubigte Abschrift



**VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN
IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID**

4a K 1076/24.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des [REDACTED]
2. der [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Nada Sleiman, Hendrik-Witte-Straße 3,
45128 Essen,
Gz.: [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 1 [REDACTED] -998,

Beklagte,

wegen Asylrecht – Aufstockerklagen

hat die 4a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen
am 4. Juli 2025
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ██████████
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 2. des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Februar 2024 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Gerichtsbescheids vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

Die am 25. Februar 1995 (Kläger zu 1.) und am 10. September 1997 (Klägerin zu 2.) in Damaskus / Syrien geborenen Kläger sind palästinensische Volkszugehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien. Sie reisten am 20. November 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 23. Januar 2024 einen Asylantrag.

Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 5. Februar 2024 trugen die Kläger im Wesentlichen vor, sie hätten Syrien aufgrund des Krieges verlassen. Der Kläger zu 1. gab weiter an, er habe Syrien bereits im Jahr 2020 Richtung Libanon verlassen, weil er eine Vorladung der Sicherheitsbehörden erhalten habe. Es sei um die Ähnlichkeit des Namens mit einem Drogenhändler gegangen. Schon sein Neffe sei 2011 deswegen von den Sicherheitsbehörden verhaftet worden und seitdem wüssten sie nicht, wo er sich aufhalten würde. Die Antragstellerin zu 2. gab weiter an, dass auch sie bereits im Jahr 2020 beschlossen habe, Syrien zusammen mit ihrem Ehemann zu verlassen, sie aber

die finanziellen Mittel dazu nicht gehabt hätten. Grund für die geplante Flucht sei gewesen, dass sie an einem Checkpoint kontrolliert worden sei und man sie als „Pfand“ für ihren Ehemann habe festnehmen wollen. Sie habe den Sicherheitsbeamten dann erklärt, dass sich ihr Ehemann nicht mehr in Syrien aufhalten würde und sie mit der Sache nichts zu tun habe. Daraufhin hätten die Sicherheitsbeamten sie wieder gehen lassen. 2023 habe sie das Geld für die Ausreise gehabt und sei dann zu ihrem Mann, der sich da schon in der Türkei befunden habe, geflüchtet.

Durch Bescheid vom 9. Februar 2024 erkannte das Bundesamt den Kläger den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen mit der Begründung ab, die Kläger hätten keine drohende oder bereits erlittene Verfolgung in Syrien glaubhaft gemacht, die an einen Verfolgungsgrund nach § 3b AsylG anknüpfte.

Die Kläger haben am 7. März 2024 die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung tragen sie vor, dass ihnen der ispo-facto-Schutz nach § 3 Abs. 3 AsylG zu gewähren sei. Sie seien palästinensische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien, zunächst in dem dortigen Flüchtlingscamp Yarmouk, später kriegsbedingt in dem Stadtteil Qudsiya. Der UNRWA sei es kriegsbedingt nicht mehr möglich gewesen, den Klägern in ihrem Einsatzgebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der dieser Organisation obliegenden Aufgaben im Einklang standen.

Die Kläger beantragen – schriftsätzlich –,

die Beklagte Aufhebung der Ziffer 2. des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Februar 2024 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt – schriftsätzlich –,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid. Da die Lage in Syrien infolge des Sturzes der Assad-Regierung am 8. Dezember 2024

derzeit nicht beurteilt werden könne, könne das Bundesamt nicht bewerten, ob der Schutz des UNRWA für die Kläger in Syrien derzeit bestehe oder nicht.

Durch Beschluss vom 8. August 2024 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Die Kläger haben über die UNRWA-App einen Nachweis ihres Registrierungsstatus erzeugt und dem Gericht vorgelegt. Über den darauf enthaltenen QR-Code hat das Gericht eine Überprüfung vorgenommen. Nach Eingabe der Registrierungsnummer und des Geburtsmonats/-jahrs wurde eine aktuelle Version der Familienregistrierungskarte angezeigt.

Die Beteiligten wurden mit gerichtlicher Verfügung vom 14. März 2025 zu der Absicht des Gerichts, ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie auf den Inhalt des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Einzelrichterin (§ 76 des Asylgesetzes - AsylG -) kann nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 84 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die als Verpflichtungsklage erhobene Klage ist statthaft und auch ansonsten zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Ziffer 2. des angegriffenen Bescheids vom 9. Februar 2024 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 5 VwGO.

Die Flüchtlingseigenschaft ist den Klägern hier ungeachtet der Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 4, Abs. 1 AsylG und des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juni 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –) gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 lit. a Satz 2 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) zuzuerkennen, da sie als Staatenlose in Syrien den Schutz der UNRWA in Anspruch nahmen und diesen Schutz unfreiwillig verloren haben.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG (vgl. auch Art. 12 Abs. 1 lit. a Satz 1 der Qualifikationsrichtlinie) ist ein Ausländer nicht Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG (vgl. auch Art. 12 Abs. 1 lit. a Satz 2 der Qualifikationsrichtlinie) greift der Ausschlussgrund nach Satz 1 jedoch dann nicht, wenn ein solcher Schutz oder Beistand nicht länger gewährt wird, ohne dass die Lage des Betroffenen endgültig geklärt worden ist; er (oder sie) genießt den Flüchtlingsschutz dann *ipso facto*, also unmittelbar, ohne, dass es noch einer Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG bedürfte.

Vgl. dazu EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012 – C-364/11 – (El Kott), juris Rn. 70 ff.; BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – 1 C 28.18 –, juris Rn. 18; OVG Saarland, Urteile vom 18. Dezember 2017 – 2 A 541/17 –, juris Rn. 20 und vom 21. September 2017 – 2 A 447/17 –, juris Rn. 20; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. Juni 2016 – A 11 S 664/17 –, juris Rn. 22; OVG NRW, Beschluss vom 22. Februar 2012 – 18 A 901/11 –, juris Rn. 28.

Die Flüchtlingseigenschaft ist zwar auch in diesem Fall vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem Asylverfahren zu prüfen und zuzuerkennen. Die Prüfungsbefugnis des Bundesamts ist allerdings darauf beschränkt, festzustellen, ob der Ausländer tatsächlich Schutz und Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen gemäß Art. 1 Abschnitt D GFK genossen hat und ob dieser aus von seinem Willen unabhängigen Gründen entfallen ist und keine Ausschlussgründe nach Abs. 2 vorliegen.

EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012 – C-364/11 – (El Kott), juris Rn. 76; OVG Saarland, Urteil vom 18. Januar 2018 – 2 A 521/17 –, juris Rn. 22.

Nach diesen Maßstäben haben die Kläger einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Sie standen ursprünglich unter dem Schutz einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen im Sinne der vorgenannten Vorschriften.

UNRWA ist ein durch Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 302/IV vom 8. Dezember 1949 errichtetes Flüchtlingshilfswerk für Flüchtlinge aus der Region Palästina und zählt damit zu den in § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG genannten Schutz und Beistand leistenden Organisationen und Einrichtungen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1991 – 1 C 42.88 –, juris Rn. 24 und Urteil vom 21. Januar 1992 – 1 C 21.87 –, juris Rn. 19; EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012 – C 364/11 – (El Kott), juris Rn. 48,

wobei es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) als Nachweis einer Inanspruchnahme des Schutzes oder Beistandes bereits genügen soll, wenn die Betroffenen von UNWRA förmlich registriert wurden.

Vgl. EuGH, Urteil vom 17. Juni 2010 – C-31/09 – (Bolbol), juris Rn. 52.

Diese Vermutung – oder gar: Fiktion –, dass ein registrierter Palästinenser den Schutz oder Beistand von UNRWA auch tatsächlich in Anspruch nimmt, kann aber wohl jedenfalls dann nicht mehr greifen, wenn der Betroffene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt vor der Einreise in die Europäische Union in einem Drittstaat hatte, der nicht zum Einsatzgebiet des UNRWA zählt.

BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – 1 C 28.18 –, juris Rn. 20.

Die Kläger sind bei UNRWA als Flüchtlinge aus der Region Palästina registriert gewesen. Das ergibt sich aus der vorgelegten Family Registration Card (Ausdruckdatum 25. November 2024), deren Echtheit das Gericht über den QR-Code und die Eingabe

der Registrierungsnummer überprüft hat (Erstellung einer aktuellen Version der Familienregistrierungskarte). Zudem haben die Kläger nachvollziehbar angegeben, vor ihrer Ausreise im Lager Yarmouk gelebt und von der UNRWA finanzielle Beihilfen und Lebensmittelpakete erhalten zu haben.

Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass sich der Schutz bzw. Beistand von UNRWA auch auf die Kläger erstreckt hat. Auch hatten die Kläger ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt vor der Einreise in die Europäische Union nicht in einem Drittstaat, der nicht zum Einsatzgebiet des UNRWA zählt.

Der Schutz oder Beistand der UNRWA ist für die Kläger im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG (bzw. Art. 12 Abs. 1 lit. a Satz 2 der Qualifikationsrichtlinie) weggefallen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH,

vgl. Urteil vom 19. Dezember 2012 – C-364/11 (El Kott) –, juris Rn. 56 ff.,

führt nicht nur die Auflösung der Organisation, die den Schutz gewährt oder die generelle Unmöglichkeit dieser Organisation, ihre Aufgabe zu erfüllen, zum Wegfall des Schutzes. Der Grund, aus dem der Beistand nicht länger gewährt wird, kann vielmehr auch auf Umständen beruhen, die, da sie vom Willen des Betroffenen unabhängig sind, ihn dazu zwingen, das Einsatzgebiet der UNRWA zu verlassen. Zwar kann die bloße Abwesenheit vom Einsatzgebiet dieser Organisation oder Einrichtung oder die freiwillige Entscheidung, es zu verlassen, nicht als Wegfall des Beistands eingestuft werden. Ist diese Entscheidung jedoch durch Zwänge begründet, die vom Willen des Betroffenen unabhängig sind, kann eine solche Situation zu der Feststellung führen, dass der Beistand, den diese Person genossen hat, nicht länger gewährt wird. Es ist dabei Sache der zuständigen nationalen Behörden des für die Prüfung des von einer solchen Person gestellten Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats, auf der Grundlage einer individuellen Prüfung des Antrags zu untersuchen, ob diese Person gezwungen war, das Einsatzgebiet dieser Organisation oder dieser Institution zu verlassen, was dann der Fall ist, wenn sie sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befand und es der betreffenden Organisation oder Institution unmöglich war, ihr in diesem Gebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der dieser Organisation oder Institution obliegenden Aufgabe im Einklang stehen.

Der Schutz wäre nach den vorstehenden Maßstäben des EuGH also jedenfalls dann entfallen – weil durch Zwänge begründet, die vom Willen des Betroffenen unabhängig sind –, wenn die erforderlichen mandatskonformen Lebensverhältnisse nicht gewährleistet sind. Diese umfassen auch die Sicherheit vor Verfolgung (Art. 9 ff. der Qualifikationsrichtlinie) und vor ernsthaftem Schaden (Art. 15 – insbesondere lit. c – der Qualifikationsrichtlinie). Dem steht nicht entgegen, dass das Mandat von UNRWA auf soziale und wirtschaftliche Aufgaben beschränkt ist. Denn die Bereitstellung von Lebensmitteln, Schulunterricht oder Gesundheitsfürsorge hat keinen praktischen Wert, wenn es den Begünstigten infolge einer Bürgerkriegssituation nicht zumutbar ist, diese in Anspruch zu nehmen, und deshalb ihre Ausreise aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – 1 C 28.18 –, juris Rn. 28 unter Verweis auf Generalanwalt Mengozzi, Schlussanträge vom 17. Mai 2018 – C-585/16 (Alheto) –, Rn. 45.

Dem entspricht die Feststellung des EuGH, dass Schutz oder Beistand durch UNRWA auch voraussetzt, dass die Person sich „in Sicherheit und unter menschenwürdigen Lebensbedingungen“ in dem Einsatzgebiet aufhalten kann.

Vgl. EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018 – C-585/16 (Alheto) –, juris Rn. 134, 140.

Wie sich bereits aus dieser Konkretisierung der Anforderungen an einen Wegfall von Schutz oder Beistand ergibt, ist für die Beurteilung dieser Frage auf den Zeitpunkt des Verlassens des Mandatsgebiets abzustellen. Zusätzlich muss es dem Betroffenen aber auch in dem nach § 77 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder der Entscheidung des Tatsachengerichts unmöglich sein, in das Einsatzgebiet zurückzukehren und sich dem Schutz oder Beistand des UNRWA erneut zu unterstellen. Denn nach Art. 11 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie erlischt die Flüchtlingseigenschaft und ist abzuerkennen bzw. zu widerrufen, wenn der Betroffene nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer er als Flüchtling anerkannt wurde, in der Lage ist, in das Einsatzgebiet des UNRWA zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012 – C-364/11 (El Kott) –, juris Rn. 77.

Nach diesen Maßstäben war die Entscheidung der Kläger, das UNRWA-Operationsgebiet zu verlassen, schon deshalb durch von ihrem Willen unabhängige Zwänge begründet, weil ihnen aufgrund des Bürgerkrieges in Syrien ernsthafter Schaden drohte. Dass den Klägern ein ernsthafter Schaden drohte, ist schon daran erkennbar, dass die Beklagte ihm den subsidiären Schutzstatus zuerkannt und also das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG bejaht hat.

Vgl. insoweit auch OVG Saarland, Urteil vom 18. Januar 2018 – 2 A 521/17 –, juris Rn. 26 („Der Wegfall des Schutzes wird zunächst dadurch indiziert, dass dem Kläger bereits durch den streitgegenständlichen Bescheid der Beklagten wegen der Bürgerkriegssituation in Syrien der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist.“).

Den Klägern stand im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien auch keine Möglichkeit offen, in anderen Teilen des Operationsgebiets den Schutz von UNRWA in Anspruch zu nehmen. Bei dem Kläger handelt es sich auch nicht um eine solche staatenlose Person aus der Region Palästina, die bereits einen intensiven Gebietskontakt oder einen sonstigen substantiellen Bezug zu nichtsyrischen Operationsgebieten von UNRWA hatten und deshalb darauf verwiesen werden könnte.

Vgl. hierzu BVerwG, EuGH-Vorlage vom 14. Mai 2019 – 1 C 5.18 –, juris; *Berlit*, jurisPR-BVerwG 19/2019, Anmerkung # 1.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass es den Klägern zum Entscheidungszeitpunkt des erkennenden Gerichts möglich ist, in das syrische Einsatzgebiet der UNRWA zurückzukehren und sich dem Schutz oder Beistand des UNRWA erneut zu unterstellen.

Zwar hat sich durch den Sturz des Assad-Regimes am 8. Dezember 2024 die politische Lage in Syrien grundlegend verändert. Die neue syrische Regierung unter der Führung der Hay'at al-Sham (HTS) hält sich seitdem stabil an der Macht und übt die Kontrolle über weite Teile des Landes aus.

Vgl. Auswärtiges Amt, Syrien: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/syrien-node/syrien-204260>, abgerufen am 4. Juli 2025.

Nach der derzeitigen Erkenntnislage birgt jedoch eine Rückkehr in das syrische Einsatzgebiet der UNRWA und die erneute Unterschutzstellung der Kläger die reale Gefahr mit sich, dass sie Lebensverhältnissen ausgesetzt zu werden, die ihnen nicht im Einklang mit der Aufgabe des UNRWA die Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit und Sicherung des Lebensunterhalts garantieren.

Die Lage ist in allen Regionen Syriens weiterhin extrem volatil, die Sicherheitslage angespannt.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien (Stand Ende März 2025).

Schon vor dem Sturz des Assad-Regimes waren die UNRWA-Einrichtungen in Syrien in Teilen entweder zerstört, nicht betriebsfähig oder für UNRWA unzugänglich.

Vgl. BFA, Fact Finding Mission Report Syrien, August 2017, S. 23 ff.; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Syrien: Möglichkeit für palästinensische Flüchtlinge aus Syrien in Lager mit UNRWA –Dienstleistungen zurückzukehren, 27. Juni 2023; UNRWA: <https://www.unrwa.org/where-we-work/syria>, Dezember 2023.

Nach aktuellen Erkenntnissen,

vgl. BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Syrien, Palästinensische Flüchtlinge in Syrien, Wien, 7. Mai 2025, m.w.N.,

stellt UNRWA trotz der enormen Zerstörung zwar nach wie vor Dienstleistungen in den palästinensischen Lagern zur Verfügung, die Dienstleistungen sind allerdings durch fehlende finanzielle Mittel eingeschränkt, teilweise wurden Hilfsleistungen zumindest vorübergehend ausgesetzt. Angesichts einer Vielzahl zurückkehrender Flüchtlinge hat sich die Versorgungslage unter den palästinensischen Flüchtlingen verschlechtert. UNRWA steht vor erheblichen Herausforderungen beim Wiederaufbau der zerstörten

Lager. Am stärksten betroffen ist u.a. das Lager Yarmouk, in dem die Kläger lebten. Viele geplante humanitäre Maßnahmen, darunter die Unterstützung von Familien während der Wintermonate, konnten nicht durchgeführt werden.

Auch laut EUAA (European Union Agency for Asylum),

Country Guidance: Syria, Stand: Juni 2025, S. 52,

gibt es keine verfügbaren Informationen, die eine Verbesserung der Kapazitäten des UNRWA zur Unterstützung der Palästinenser belegen. Es gelte nach wie vor, dass die UNRWA palästinensischen Flüchtlingen in Syrien keinen Schutz oder Beistand in einem Umfang biete, der gewährleiste, dass die „Lebensbedingungen in diesem Gebiet dem Auftrag dieser Organisation entsprechen“.

Es kann nach alledem (noch) davon ausgegangen werden, dass der Zugang zu Hilfeleistung für bei UNRWA registrierte schutzberechtigte Personen in Syrien in nicht unwesentlichem Umfang eingeschränkt ist.

Da die Lage der betroffenen Personengruppe – bei UNRWA registrierte Flüchtlinge aus der Region Palästina – gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen derzeit nicht im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. a Satz 2 der Qualifikationsrichtlinie als endgültig geklärt angesehen werden kann, und mit Blick auf die Kläger für das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 3 Abs. 2 AsylG keine Anhaltspunkte vorliegen, ist ihnen der Flüchtlingsstatus *ipso facto* zuzuerkennen.

Auf die Frage, ob die Kläger aufgrund ihres individuellen Vorbringens auch nach § 3 Abs. 1 AsylG ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, kommt es nach alledem nicht mehr in entscheidungserheblicher Weise an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides kann bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Wahlweise kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden; insoweit besteht kein Vertretungzwang.



Beglubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen